

# VerbandsklagenRL: Umsetzung in Deutschland und Denkanstöße für Österreich

**BEITRAG.** Mit reichlicher Verspätung, aber immerhin noch vor Österreich und einer Reihe anderer Staaten, hat Deutschland kürzlich die EU-VerbandsklagenRL<sup>1)</sup> umgesetzt. Der vorliegende Beitrag skizziert die neuen Regelungen und unterzieht sie einer kritischen Analyse mit Blick auf mögliche Gestaltungsoptionen für eine – hoffentlich bald erfolgende – Umsetzung der RL in Österreich.<sup>2)</sup> **ecolex 2023/645**



Ass.-Prof. Dr. **Florian Scholz-Berger** ist Assistenzprofessor am Institut für Zivilverfahrensrecht der Universität Wien.

**Antonia Hotter** ist studentische Projektmitarbeiterin im Rahmen des vom Jubiläumsfonds der Oesterreichischen Nationalbank geförderten Projekts „Organisation und Gestaltung kollektiver Rechtsdurchsetzung“ am Institut für Zivilverfahrensrecht der Universität Wien.

## A. Einleitung

Die Umsetzung der 2020 erlassenen VerbandsklagenRL, deren Kernstück die verpflichtende Einführung einer sog Abhilfeverbandsklage (also einer kollektiven Leistungsklage) in den MS ist, kommt nur sehr schleppend in Schwung: Zahlreiche MS hatten sowohl die Umsetzungsfrist am 25. 12. 2022 als auch jene für die Anwendbarkeit der neuen Regelungen am 25. 6. 2023 versäumt.<sup>3)</sup> In Österreich liegt bis heute nicht einmal ein ME für die Umsetzung vor. Der vorliegende Beitrag wirft einen Blick auf Deutschland, das im Herbst 2023 – spät aber doch – die VerbandsklagenRL umgesetzt hat. Dies soll die Grundlage für eine Bewertung und einen Ausblick auf Umsetzungsoptionen für die Einführung einer Abhilfeverbandsklage in Österreich bieten; dies in der Hoffnung, dass man sich in Österreich vielleicht doch auch noch zur Einhaltung der europarechtlichen Umsetzungspflicht durchringen wird.

## B. Die deutsche Reform im Überblick

Das deutsche Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz (VRUG) ist am 12. 10. 2023 im dBGBl kundgemacht worden und am 13. 10. 2023 in Kraft getreten.<sup>4)</sup> Kern des VRUG ist die Einführung einer auf Abhilfe gerichteten Verbandsklage. Für das deutsche Prozessrecht ist das ebenso eine Neuheit wie es im Fall einer europarechtskonformen RL-Umsetzung für Österreich wäre.<sup>5)</sup> Mit der Musterfeststellungsklage nach dem Kapi-

tanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG)<sup>6)</sup> bzw nach den §§ 606 ff dZPO<sup>7)</sup> gab es in Deutschland zwar schon länger Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes. Ein Musterfeststellungsurteil schafft aber gerade keinen Leistungstitel.<sup>8)</sup> Somit sind weitere Individualverf notwendig. In der Praxis haben sich Musterfeststellungsverf zudem als sehr langwierig und komplex erwiesen, weshalb sie auch die Gerichte nicht besonders wirksam entlastet haben.<sup>9)</sup> All dies hat auch in Deutschland zur Popularität von „Abtretungssammelklagen“ beigetragen, die sich ähnlich der Sammelklage österr Prägung<sup>10)</sup> auf eine Bündelung von Einzelprozessen<sup>11)</sup> mithilfe der kreativen Nutzung allgemeiner Institute des Privat- und Prozessrechts stützten.<sup>12)</sup> Die durch das VRUG eingeführte Abhilfeverbandsklage ist in einem eigenen Gesetz geregelt, dem neuen Verbraucherrech-

<sup>6)</sup> Für einen Überblick vgl etwa *Voit*, Sammelklagen und ihre Finanzierung (2021) 160 ff; *Rotter*, 14 Jahre KapMuG: Ein etabliertes Instrument zur Bewältigung von Massenschäden am Kapitalmarkt, *VuR* 2019, 283; *Waßmuth/Asmus*, Verlängerung des KapMuG, *BKR* 2021, 15; zum Verhältnis des KapMuG zum VDuG vgl *Melhardt*, Friktionen zwischen § 8 KapMuG und der Verbraucherverbandsklage nach dem VRUG-E, *WM* 2023, 1305 (1309 ff).

<sup>7)</sup> Für einen Überblick über den bisherigen Mechanismus vgl etwa *Voit*, Sammelklagen 200 ff.

<sup>8)</sup> Vgl *Lein/Bonzé*, Rechtsvergleichende Studie – externes Mandat: Kollektiver Rechtsschutz 43, 45, [www.parlament.ch/centers/documents/de/rechtsvergleichende-studie.pdf](http://www.parlament.ch/centers/documents/de/rechtsvergleichende-studie.pdf) (abgerufen am 3. 11. 2023).

<sup>9)</sup> Sehr krit etwa *Stadler*, Kollektiver Rechtsschutz quo vadis? *JZ* 2018, 793 (795); weiters *Liebscher*, Das KapMuG als klassisches Drama in fünf Akten, *AG* 2020, 35 (36, 45).

<sup>10)</sup> Vgl etwa *Kodek*, Die Sammelklage nach „österreichischem Recht“: Ein neues prozeßrechtliches Institut auf dem Prüfstand, *ÖBA* 2004, 615; *Oberhammer*, „Österreichische Sammelklage“ und § 227 ZPO, in *Fucik/Konecny/Lovrek/Oberhammer* (Hrsg), *Jahrbuch Zivilverfahrensrecht* 2010, 247.

<sup>11)</sup> Somit handelt es sich ieS um kein Instrument des kollektiven Rechtsschutzes; vgl *Oberhammer*, Kollektiver Rechtsschutz bei Anlegerklagen, in *Kalss/Oberhammer*, *Anlegeransprüche – kapitalmarktrechtliche und prozessuale Fragen*, 19. ÖJT II/1 (2015) 73 (127).

<sup>12)</sup> Vgl zur Zulässigkeit dieser Instrumente und zu den einschlägigen Entwicklungen in rezenter Judikatur und Gesetzgebung etwa *Wolf/Denz*, Mechanismen des kollektiven Rechtsschutzes in Deutschland – tu felix Austria et nunc tu quoque felix Germania, in *Anzenberger/Klauser/Nunner-Krautgasser* (Hrsg), *Kollektiver Rechtsschutz im Europäischen Rechtsraum* (2022) 31 (34f, 45 ff); *Petrascu/Unselde*, Das Sammelklage-Inkasso im Lichte der BGH-Rechtsprechung und der RDG-Reform, *NJW* 2022, 1200.

<sup>1)</sup> RL (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG *ABl L* 2020/409, 1.

<sup>2)</sup> Der Beitrag ist im Rahmen des vom Jubiläumsfonds der Oesterreichischen Nationalbank finanzierten Projekts „Organisation und Gestaltung kollektiver Rechtsdurchsetzung“ (Projektnummer 18812) entstanden.

<sup>3)</sup> Vgl *Oberhammer*, Politikum Verbandsklage, *VbR* 2023, 117 (117).

<sup>4)</sup> dBGBl I 2023/272; für einen Überblick der Entstehungsgeschichte vgl etwa *Waßmuth/Rummel*, Das Gesetz zur Umsetzung der EU-Verbandsklagenrichtlinie, *ZIP* 2023, 1515 (1515 f).

<sup>5)</sup> Vgl für Deutschland Regierungsentwurf, *BT Drs* 20/6520, 61.

tedurchsetzungsgesetz (VDuG). Das Modell der Musterfeststellungsklage nach den §§ 606ff dZPO wurde beibehalten, aber in das VDuG integriert.<sup>13)</sup>

## C. Einzelne Regelungsbereiche im Fokus

### 1. Anwendungsbereich

Gegenstand der deutschen Abhilfeverbandsklage sind „alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche und Rechtsverhältnisse einer Vielzahl von Verbrauchern gegen einen Unternehmer betreffen“ (§ 1 Abs 1 VDuG). Als Verbraucher:innen gelten auch Unternehmen, die weniger als zehn Personen beschäftigten und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanz 2 Mio Euro nicht übersteigt (§ 1 Abs 2 VDuG).<sup>14)</sup> Der Anwendungsbereich ist somit gleich in zweierlei Hinsicht weiter gefasst, als Art 2 Abs 1 VerbandsklagenRL erfordert hätte. Dass der sachliche Anwendungsbereich nicht auf Streitigkeiten beschränkt ist, die sich auf (behauptete) Verletzungen der in Anhang I enthaltenen EU-Rechtsvorschriften oder deren nationalen Umsetzungen beziehen, ist zu begrüßen und ist auch dem österr Gesetzgeber sehr zu empfehlen.<sup>15)</sup> Nur so können schwierige, mitunter die gesamte Abhilfeverbandsklage lähmende Abgrenzungsprobleme vermieden werden.<sup>16)</sup> Dass sich Deutschland überdies für eine zumindest teilweise Einbeziehung kleiner Unternehmer:innen in die Abhilfeverbandsklage entschieden hat, ist wohl der zutreffenden Einsicht geschuldet, dass Massenschäden und die damit verbundenen Rechtsschutzdefizite kein reines Phänomen des Verbraucherschutzes sind.<sup>17)</sup>

### 2. Klagebefugnis

Klageberechtigt sind in Deutschland sog qualifizierte Verbraucherverbände, die die Voraussetzungen des § 2 VDuG erfüllen. Dazu muss insb sichergestellt sein, dass sie nicht mehr als fünf Prozent ihrer finanziellen Mittel durch Zuwendungen von Unternehmen beziehen (§ 2 Abs 1 lit b VDuG). Dies wird bei Verbraucherverbänden, die überwiegend mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, unwiderleglich vermutet (§ 2 Abs 3 VDuG). In Erfüllung von Art 6 Abs 1 VerbandsklagenRL erkennt § 2 Abs 1 Nr 2 VDuG außerdem die Klagebefugnis ausl qualifizierter Einrichtungen an, die von einem anderen MS zur Erhebung grenzüberschreitender Verbandsklagen benannt wurden.

### 3. Verfahrensgang

#### a) Zulässigkeit der Klage

Damit die Abhilfeverbandsklage zulässig ist, müssen die darin gebündelten Ansprüche „im Wesentlichen gleichartig“ sein (§ 15 Abs 1 VDuG): Das ist der Fall, wenn die Ansprüche auf demselben Sachverhalt oder auf einer Reihe iW vergleichbarer Sachverhalte beruhen und für die Ansprüche die iW gleichen Tatsachen- und Rechtsfragen entscheidungserheblich sind.<sup>18)</sup> Zudem muss die klageberechtigte Stelle „nachvollziehbar darlegen“<sup>19)</sup>, dass von der Abhilfeklage Ansprüche von mindestens 50 Verbraucher:innen (iSv § 1 VDuG) betroffen sein können (§ 4 Abs 1 VDuG). Dieses relativ hohe Quorum verhindert insb, dass bei „mittelgroßen“ Schadensereignissen (etwa Busunfällen), die zwar auch eine Vielzahl, aber eben gerade nicht 50 Verbraucher:innen betreffen, eine Abhilfeklage erhoben werden kann.<sup>20)</sup> Politisch wird dieses Ergebnis von manchen gewünscht sein, sachlich lässt es sich aber schwer rechtfertigen. Wohlgemerkt bezieht sich das Quorum auf die „Zielgruppe“ der Verbandsklage iS jener Verbraucher:innen, deren Ansprüche die vom Verband in der Klage angegebenen Kriterien erfüllen. Es wird aber zu keinem Zeitpunkt geprüft, ob sich tatsächlich

50 Verbraucher:innen zur Klage anmelden oder angemeldet haben.<sup>21)</sup> Um die Erreichung des Quorums darlegen zu können, wird der klagende Verband regelmäßig aber ohnehin sehr konkrete Recherchen zu den betroffenen Personen anstellen müssen;<sup>22)</sup> zudem erscheint es unrealistisch, dass der Aufwand einer Abhilfeklage inklusive ihrer Finanzierung in Kauf genommen wird, ohne vorher zumindest ungefähr abzuklären, ob und wie viele Personen sich ihr anschließen könnten.

#### b) Beitritt

Verbraucher:innen müssen sich aktiv registrieren, um in der Verbandsklage repräsentiert zu werden (Opt-in-Modell). Der letztmögliche Beitrittszeitpunkt wurde im Vorfeld kontrovers diskutiert.<sup>23)</sup> Nach dem nunmehr im Gesetz verankerten Modell kann eine Anmeldung (sowie eine Abmeldung von bereits angemeldeten Verbraucher:innen) bis zum Ablauf von drei Wochen nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung erfolgen (§ 46 Abs 1 VDuG). Dass die Ansprüche bis dahin nicht verjährt sind, stellt § 204a Abs 1 Nr 4 BGB sicher, wonach bereits die Erhebung der Abhilfeklage die Verjährung für alle davon erfassten Ansprüche hemmt, soweit diese (zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der Anmeldefrist) angemeldet werden. Ziel dieser doch sehr langen Beitrittsfrist scheint es zu sein, den beitragsberechtigten Verbraucher:innen zu ermöglichen, den Fortgang des Verf zu beobachten und auf dieser Grundlage eine informierte Entscheidung zu treffen, bevor sie sich an die Ergebnisse eines Verf binden, das sie mangels eigener Parteirechte nicht beeinflussen können.<sup>24)</sup> Ob die den Verbraucher:innen in

<sup>13)</sup> Vgl § 1 Abs 1 Nr 2 VDuG.

<sup>14)</sup> Vgl dazu etwa *Röthemeyer*, Das Verbraucherrecht durchsetzungsgesetz (VDuG) zur Umsetzung der Verbandsklagen-Richtlinie: Die neue Abhilfeklage, *VuR* 2023, 332 (333).

<sup>15)</sup> So auch *Klauser*, Was wir von Deutschland lernen können und was wir besser nicht nachmachen sollten, *VbR* 2023, 73 (73).

<sup>16)</sup> Vgl ausf *Melzer*, Entstehungsgeschichte, Zweck und Anwendungsbereich der Verbandsklagen-Richtlinie, in *Anzenberger/Klauser/Nunner-Krautgasser* (Hrsg), Kollektiver Rechtsschutz im Europäischen Rechtsraum (2022) 69 (80f); *Scholz-Berger/Schusser*, Kollektiver Rechtsschutz nur für Verbraucherinnen und Verbraucher? *NZ* 2023, 239 (244f).

<sup>17)</sup> Die konkret vom deutschen Gesetzgeber gewählte Regelungstechnik einer gesetzlichen Gleichsetzung von bestimmten Unternehmer:innen mit Verbraucher:innen wirkt freilich für sich eine Reihe möglicher Folgeprobleme auf, da die Klagebefugnis zugleich auf Verbände beschränkt ist, die gemäß ihrer Satzung dem Schutz „echter“ Verbraucher:innen dienen; vgl *Waßmuth/Rummel*, *ZIP* 2023, 1515 (1524f) sowie bereits *Geroldinger*, Rechtsdurchsetzung im Verbraucherrecht – prozessuale Aspekte, *ZI* 2022, 101 (123f); *Scholz-Berger/Schusser*, *NZ* 2023, 239 (242).

<sup>18)</sup> § 15 Abs 1 VDuG-RegE (BT Drs 20/6520, 61) bzw VDuG-RefE (abrufbar unter [www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RegE/RegE\\_VRUG.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RegE/RegE_VRUG.pdf?__blob=publicationFile&v=2); abgerufen am 10. 11. 2023) haben im Gegensatz dazu noch gefordert, dass die Ansprüche „gleichartig“ sind, auf „demselben“ Sachverhalt oder einer Reihe vergleichbarer Sachverhalte beruhen und für sie die „gleichen“ Tatsachen- und Rechtsfragen entscheidungserheblich sind; vgl etwa *Mayrhofer/Koller*, Die „Gleichartigkeit“ als Nadelöhr der Abhilfeklage, *ZIP* 2023, 1065; vgl iZm der nunmehrigen Regelung die recht ähnliche Formulierung in OGH 12. 7. 2005, 4 Ob 116/05w.

<sup>19)</sup> Nach § 4 Abs 1 VDuG-RegE (BT Drs 20/6520, 61) sowie VDuG-RefE (abrufbar unter [www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RegE/RegE\\_VRUG.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RegE/RegE_VRUG.pdf?__blob=publicationFile&v=2); abgerufen am 10. 11. 2023) wäre das Erreichen des Quorums noch glaubhaft zu machen gewesen; insofern wurde diese Bestimmung letztlich etwas entschärft.

<sup>20)</sup> Vgl mit scharfer Kritik an dieser Lösung *Meller-Hannich*, Kollektiver Rechtsschutz im Privatrecht und die Umsetzung der Verbandsklagenrichtlinie, *VersR* 2023, 1321 (1325).

<sup>21)</sup> Vgl *Waßmuth/Rummel*, *ZIP* 2023, 1515 (1517f).

<sup>22)</sup> Vgl idS *Meller-Hannich*, *VersR* 2023, 1321 (1325).

<sup>23)</sup> Vgl nur BT Plenarprotokoll 20/100, 12078C, 12077D, 12081D.

<sup>24)</sup> Vgl *Meller-Hannich*, *VersR* 2023, 1321 (1325f).

dieser Phase zur Verfügung stehenden Informationen dafür reichen – sie haben etwa keinen Einblick in Schriftsätze oder gar sonstige Aktenbestandteile, dafür etwa in allfällige gerichtliche Hinweise – wird im Schrifttum unterschiedlich beurteilt.<sup>25)</sup>

### c) Stufen des Verfahrens

Das Verf der neuen Abhilfeklage gliedert sich iW in zwei Phasen:<sup>26)</sup>

In der ersten Phase (§§ 14 ff VDuG) erhebt die klageberechtigte Stelle eine Abhilfeverbandsklage beim OLG am Gerichtsstand der beklagten Unternehmerin (§ 3 Abs 1 VDuG). Die Klage kann direkt auf Leistung an namentlich genannte Verbraucher:innen lauten (§ 16 Abs 1 Satz 2 VDuG); aufgrund einer solchen Klage kann im Fall einer Verurteilung zur Zahlung ein entsprechendes, auf Leistung an die Verbraucher:innen lautendes Urteil ergehen.<sup>27)</sup> Diese Möglichkeit ist offenbar auf eher kleinere Schadensereignisse mit überschaubaren Geschädigtengruppen (aus österr Sicht denkt man etwa an Seilbahnunglücke) zugeschnitten. Viel öfter wird die Klage aber auf Leistung eines sog kollektiven Gesamtbetrags lauten bzw auf nicht in Geld bestehende Leistungen. In einem solchen Fall erlässt das Gericht, sofern die Klage zumindest zum Teil berechtigt ist, zunächst ein Abhilfegrundurteil, das die Kriterien definiert, nach denen die Ansprüche der angemeldeten Verbraucher:innen später erfüllt werden sollen (§ 16 Abs 1 Satz 1 und Abs 2 VDuG).

Anschließend muss das Gericht die Parteien auffordern, sich zu vergleichen (§ 17 iVm §§ 9 f VDuG). Ein Vergleich bedarf der Genehmigung des Gerichts. Verbraucher:innen, die der Abhilfeklage beigetreten sind, können binnen eines Monats ihren Austritt aus dem Vergleich erklären.

Kommt es in dieser Phase zu keiner einvernehmlichen Lösung, entscheidet das Gericht mit einem sog Abhilfeendurteil, in dem ua das Umsetzungsverf angeordnet und die Unternehmerin zur Zahlung der vom Gericht vorläufig festgesetzten Kosten dieses Verf verurteilt wird (§ 18 VDuG); wenn ein kollektiver Gesamtbetrag eingeklagt wurde, erfolgt mit dem Abhilfeendurteil auch die Verurteilung zur Zahlung eines solchen Betrages zuhanden eines gerichtlich bestellten Sachwalters. Abhilfegrundurteil und Abhilfeendurteil können auch gemeinsam ergehen, wenn die Parteien dies verlangen und ein Vergleich nicht zu erwarten ist (§ 16 Abs 4 VDuG).

Anschließend wird die zweite Phase des Verf (§§ 22 ff VDuG) eingeleitet: Zur Verteilung der Leistungen setzt das Gericht einen Sachwalter ein, der einen Umsetzungsfonds errichtet und die Anspruchsberechtigung der einzelnen Verbraucher:innen gemäß den im Abhilfegrundurteil definierten Kriterien prüft, wobei sowohl eine anspruchstellende Verbraucherin als auch die Unternehmerin – nach einem Widerspruchsverf vor dem Sachwalter – für ihn nachteilige Entscheidungen des Sachwalters gerichtlich prüfen lassen kann (vgl § 28 VDuG).

Nach Erstellung eines Auszahlungsplans erfüllt der Sachwalter die berechtigten Ansprüche der Verbraucher:innen. Stellt sich im Zuge der Umsetzung heraus, dass ein kollektiver Gesamtbetrag nicht ausreicht, um alle berechtigten Ansprüche zu erfüllen, kann die klageberechtigte Stelle im Wege einer Art Nachklage eine Erhöhung des kollektiven Gesamtbetrages beantragen; ist dieser Antrag berechtigt, erlässt das Gericht ein entsprechendes Urteil auf Zahlung eines weiteren kollektiven Gesamtbetrages (s § 21 VDuG).

Der beschriebenen Systematik des VDuG liegt wohl der Versuch zugrunde, das Verf über gemeinsame Tat- und Rechtsfragen möglichst von der mühsamen Prüfung einzelner Ansprüche freizuhalten.<sup>28)</sup> Dies ist für einen effizienten Kollektivklage-

mechanismus auch unabdingbar.<sup>29)</sup> Das Abhilfegrundurteil dürfte sich auch tatsächlich als gute und relativ sinnvolle Grundlage für Vergleichsgespräche zw den Parteien eignen. Abgesehen davon hat der deutsche Gesetzgeber im Detail aber letztlich ein unnötig kompliziertes System geschaffen, das für eine möglichst effiziente Abwicklung von Ansprüchen nur mäßig geeignet erscheint.<sup>30)</sup> Zugutezuhalten ist dem deutschen Gesetzgeber, dass er versucht hat, Parteien und Gerichten eine gewisse Flexibilität bei der Gestaltung des Verf einzuräumen, zB indem er dem klagenden Verband sowohl eine Klage zugunsten namentlich benannter Verbraucher:innen, aber auch etwa auf einen kollektiven Entschädigungsbetrag zugunsten eines abstrakt umschriebenen Personenkreises ermöglicht, oder indem die konkrete(n) Entscheidungsform(en) an die jeweilige Verfahrenskonstellation angepasst werden kann/können. Der Ansatz ist durchaus nachahmenswert, auch wenn, wie erwähnt, die Ausführung insgesamt nicht recht geglückt wirkt.

### 4. Kosten und Finanzierung

Die Kosten des Verf trägt, wie von Art 12 VerbandsklagenRL vorgeschrieben und wie es auch den allgemeinen Grundsätzen in Deutschland entspricht, die unterliegende Partei.<sup>31)</sup>

**Es ist eine Binsenweisheit, dass kollektive Klagemechanismen nur effektiv sein können, wenn die potentiellen Kläger:innen auch realistischen Zugang zu ausreichenden finanziellen Mitteln haben.**

Auch jene des Umsetzungsverf sind von der beklagten Unternehmerin zu begleichen (§ 20 Abs 2 VDuG).<sup>32)</sup> Zudem bestimmt § 48 Abs 1 Satz 2 dGKG idF des VRUG, dass der Streitwert in Abhilfeverf nach dem VDuG € 300.000,- nicht übersteigen darf.

Es ist eine Binsenweisheit, dass kollektive Klagemechanismen nur effektiv (vgl Art 1 Abs 1 VerbandsklagenRL) sein können, wenn die potentiellen Kläger:innen auch realistischen Zugang zu ausreichenden finanziellen Mitteln haben.<sup>33)</sup> Die VerbandsklagenRL enthält eine Reihe von einschränkenden Vorgaben betreffend die Drittfinanzierung von Verbandsklagen,<sup>34)</sup> überlässt es aber ansonsten den MS, die Finanzierung

<sup>25)</sup> Zweifelnd etwa *Waßmuth/Rummel*, ZIP 2023, 1515 (1518, 1521); anders hingegen *Meller-Hannich*, VersR 2023, 1321 (1326), nach der vom Gericht bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung erwartet werden kann, dass es deutlich macht, in welche Richtung es entscheiden wird.

<sup>26)</sup> Vgl *Waßmuth/Rummel*, ZIP 2023, 1515 (1519f).

<sup>27)</sup> Vgl zu dieser Regelung sowie den zahlreichen Unklarheiten und Auslegungsfragen, die sie mit sich bringt, *Meller-Hannich*, VersR 2023, 1321 (1327).

<sup>28)</sup> Vgl idS auch *Klause*, VbR 2023, 73 (73), der dieses Ziel im VDuG offenbar auch ausreichend verwirklicht sieht.

<sup>29)</sup> Vgl etwa *Scholz-Berger*, Kollektiver Rechtsschutz für VerbraucherInnen im europäischen Justizraum: Die Abtretungssammelklage österreichischer Prägung und die künftige Abhilfeverbandsklage im Effizienzvergleich, GVRZ 2022, 11 (Rz 6 mwN).

<sup>30)</sup> So auch *Meller-Hannich*, VersR 2023, 1321 (1328).

<sup>31)</sup> Vgl *Schultze-Moderow/Steinle/Muchow*, Die neue Sammelklage: Ein Balanceakt zwischen Verbraucher- und Unternehmensinteressen, DFV 2023, 72 (74).

<sup>32)</sup> Gem § 18 Abs 1 Nr 2 und 3 iVm § 24 Nr 1 VDuG sind diese Kosten vorschussweise zu leisten.

<sup>33)</sup> Siehe statt vieler *Gsell*, Europäische Verbandsklagen zum Schutz kollektiver Verbraucherinteressen – Königs- oder Holzweg, BKR 2021, 521 (527).

<sup>34)</sup> Vgl dazu etwa *Scholz-Berger*, Finanzierung von Verbandsklagen, in *Anzenberger/Klause/Nunner-Krautgasser* (Hrsg), Kollektiver Rechtsschutz im Europäischen Rechtsraum (2022) 143 (147ff).

sowie Finanzierbarkeit von Verbandsklagen zu regeln (vgl Art 10 Abs 1 sowie Art 20 Abs 1 VerbandsklagenRL).

Das VDUG lässt die Finanzierung einer Abhilfverbandsklage durch Dritte zwar grds zu, sieht aber über die Voraussetzungen von Art 10 der RL hinaus in § 4 Abs 2 Nr 3 VDUG vor, dass bei sonstiger Unzulässigkeit der Klage der FinanziererIn nicht mehr als zehn Prozent an der von der BeKl zu erbringenden Leistung versprochen werden darf. Dieses Erfordernis wurde – sozusagen in letzter Minute – auf Vorschlag des Rechtsausschusses hinzugefügt.<sup>35)</sup> Ohne es offenzulegen, hat sich der deutsche Gesetzgeber damit für ein de-facto-Verbot der kommerziellen Drittfinanzierung entschieden: Angesichts von marktüblichen Beteiligungsquoten, die weit über den im VDUG willkürlich festgelegten zehn Prozent liegen,<sup>36)</sup> ist nicht zu erwarten, dass zu diesen Konditionen die Finanzierung einer Abhilfeklage übernommen wird.<sup>37)</sup> Dazu kommt freilich auch noch, dass aufgrund der langen Beitritts- und Austrittsfrist (s dazu oben C.3.b) ex ante nicht kalkulierbar ist, wie hoch der Ertrag einer solchen Klage ausfallen wird; ohne die Möglichkeit einer fundierten Abwägung zw Risiko und erwartbarem Ertrag wird sich aber erst recht keine professionelle ProzessfinanziererIn auf ein derartiges Geschäft einlassen. Zuletzt ist unklar, wo der klagende Verband überhaupt die Mittel zur Befriedigung einer mit der DrittfinanziererIn vereinbarten quota-litis hernehmen soll.<sup>38)</sup> Weder besteht die Möglichkeit, dass der Verband einen Beitritt an die Unterwerfung unter die Bedingungen einer Finanzierungsvereinbarung binden kann,<sup>39)</sup> noch ist vorgesehen, dass eine zulässigerweise vereinbarte quota-litis vorab aus dem im Abhilfverf erstrittenen Gesamtbetrag entnommen werden kann.<sup>40)</sup>

Entscheidet sich ein MS dagegen, eine Finanzierung durch marktwirtschaftlich orientierte Dritte in einem vernünftigen Rahmen zuzulassen, wird er in besonders starkem Maße andere Maßnahmen ergreifen müssen, um ein effektives Funktionieren der Abhilfverbandsklage zu gewährleisten.<sup>41)</sup> Das legt auch Art 20 Abs 1 VerbandsklagenRL nahe, wonach MS durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen haben, dass die durch Verbandsklagen entstehenden Kosten die qualifizierten Einrichtungen nicht davon abhalten, ihre Klagebefugnis wirksam auszuüben. Soweit ersichtlich, hat Deutschland bisher keine ausreichenden Maßnahmen gesetzt. Die deutschen Verbraucherzentralen sind zwar grds öffentlich finanziert,<sup>42)</sup> verfügen aber nicht über ausreichende Mittel für eine professionelle und effektive Prozessführung.<sup>43)</sup>

### **Für Österreich bleibt zu hoffen, dass es zumindest bei dem im Regierungsabkommen abgegebenen Bekenntnis zur Zulässigkeit der kommerziellen Drittfinanzierung bleibt.**

Verbraucherverbände bzw die von ihnen repräsentierten Verbraucher:innen nicht entscheidend verbessern,<sup>45)</sup> eher im Gegenteil: Damit wird das Kostenrisiko zwar geringer; das ändert aber nichts am grds Problem der Waffenungleichheit im Verhältnis zu BeKl, die die finanziellen Mittel für eine Rechtsverteidigung haben, die der wirtschaftlichen Bedeutung solcher Prozesse entspricht. Vielmehr verschiebt sich das Verhältnis sogar noch weiter zu Ungunsten der Kl, die ja im Obsiegensfall auch nur auf Grundlage des niedrigen Streitwerts Kostenersatz erhält. Dieser Betrag entspricht – aufgrund der pauschalisierten

Auch die Beschränkung des Streitwertes im Abhilfverf auf maximal € 300.000,- (der im Wege von § 23 RVG auch als Gegenstandswert für die Anwaltsvergütung maßgeblich ist)<sup>44)</sup> wird den Zugang zum Recht für die

Tarifsätze in Deutschland – dem Gegenwert einer niedrigen zweistelligen Zahl von marktüblich entlohnnten Anwaltsstunden.<sup>46)</sup> Dass alleine mit tarifmäßig entlohnnten Anwält:innen nicht gegen BeKl anzukommen ist, die sich – legitimerweise – mithilfe von marktüblich entlohnnten Anwält:innen und Privatgutachter:innen bis an die Zähne bewaffnen, ist hinlänglich bekannt und hat in Deutschland etwa auch iZm der Diesel-Musterfeststellungsklage für Probleme gesorgt.<sup>47)</sup>

Für Österreich bleibt zu hoffen, dass es zumindest bei dem im Regierungsabkommen<sup>48)</sup> abgegebenen Bekenntnis zur Zulässigkeit der kommerziellen Drittfinanzierung bleibt und der Gesetzgeber den – ohnehin recht engen – Rahmen für die Zulassung derartiger Finanzierungsformen ausnutzen wird.<sup>49)</sup> Darüber hinausgehende Maßnahmen zur Förderung der Leistbarkeit von Kollektivklagen wären natürlich wünschenswert und im Lichte von Art 20 Abs 1 VerbandsklagenRL wohl auch erforderlich.<sup>50)</sup>

### **Schlussstrich**

Eine Analyse der deutschen Umsetzungsgesetzgebung zeigt Licht und Schatten. Die Ausdehnung des von der VerbandsklagenRL vorgegebenen Anwendungsbereichs ist im Grundsatz begrüßenswert. Positiv zu sehen und insofern zur Nachahmung zu empfehlen ist auch der Ansatz einer flexiblen Verfahrensgestaltung; allerdings ist hier die Ausführung im Detail zu kompliziert und ineffizient. Als wesentliches Hemmnis für die Effektivität von Abhilfverbandsklagen wird sich wohl das de-facto-Verbot der kommerziellen Drittfinanzierung erweisen, das offenbar nicht durch wirksame Maßnahmen ausgeglichen wird. Es bleibt zu hoffen, dass sich der österr Gesetzgeber insofern für eine rechtsschutzfreundlichere Lösung entscheiden wird.

<sup>35)</sup> Vgl Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, BT Drs 20/7631, 12.

<sup>36)</sup> Vgl Geroldinger, 21. ÖJT II/1 101 (169).

<sup>37)</sup> Statt vieler etwa Röthemeyer, VuR 2023, 332 (334f).

<sup>38)</sup> So auch Waßmuth/Rummel, ZIP 2023, 1515 (1522f).

<sup>39)</sup> Zur grundsätzlichen Richtlinienkonformität eines solchen Mechanismus vgl Scholz-Berger in Anzenberger/Klauser/Nunner-Krautgasser 143 (152ff mwN zum Meinungsstand).

<sup>40)</sup> Vgl idS auch Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, BT Drs 20/7631, 107.

<sup>41)</sup> Vgl ausf dazu Scholz-Berger in Anzenberger/Klauser/Nunner-Krautgasser 143 (160ff).

<sup>42)</sup> Vgl Deutsches Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, Verbraucherzentralen, www.bmu.de/themen/verbraucherschutz/ratgeberstellen-und-institutionen/verbraucherzentralen (abgerufen am 3. 11. 2023).

<sup>43)</sup> Siehe etwa Stadler, Die (Dritt-)Finanzierung von Klagen des kollektiven Rechtsschutzes, in Reiffenstein/Blaschek (Hrsg), Konsumentenpolitisches Jahrbuch (2021) 135 (152).

<sup>44)</sup> Vgl etwa Mayer in Mayer/Kroiß, RVG<sup>3</sup> (2021) § 23 Rz 6.

<sup>45)</sup> So bereits Geroldinger, 21. ÖJT II/1 101 (167).

<sup>46)</sup> Vgl Wolf/Denz in Anzenberger/Klauser/Nunner-Krautgasser 31 (44): Für Musterklagen, wo der Streitwert sogar nur bei € 250.000,- gedeckelt ist, ist mit einer maximalen tariflichen Anwaltsvergütung von ca € 8.000,- zu rechnen.

<sup>47)</sup> Vgl etwa Stadler in Reiffenstein/Blaschek 135 (152).

<sup>48)</sup> Aus Verantwortung für Österreich: Regierungsprogramm 2020–2024, 31, www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:7b9e6755-2115-440c-b2ec-cbf64a931aa8/RegProgramm-lang.pdf (abgerufen am 3. 11. 2023).

<sup>49)</sup> Vgl krit zu diesen Bestimmungen Scholz-Berger in Anzenberger/Klauser/Nunner-Krautgasser 143 (147ff).

<sup>50)</sup> Alleine durch die gesetzliche Zulassung der kommerziellen Drittfinanzierung wird sich ein MS seiner Verpflichtung nach Art 20 der RL nicht entledigen können; so bereits Scholz-Berger in Anzenberger/Klauser/Nunner-Krautgasser 143 (159f).